

Im Berichtszeitraum wandte sich zum Beispiel ein Pensionist an die VA, dem vor mehreren Jahren vom Amtsarzt ein Grad der Behinderung von 85 % bescheinigt wurde und der auf Grund der gesetzlichen Änderungen zur Geltendmachung der steuerlichen Begünstigungen eine Bestätigung des Bundessozialamts benötigt und deshalb einen Behindertenpass beantragt hat. Der Pensionist übermittelte dem Bundessozialamt sämtliche aktuellen Befunde, Krankenhausberichte und unter anderem auch das Pflegegeldgutachten. Obwohl sich die zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Amtsarzt bereits vorhandenen Leiden, insbesondere auch die Sehkraft, weiter verschlechtert haben und auch weitere Leiden, wie zum Beispiel die Gehbehinderung und Diabetes hinzugekommen sind, stellte das Bundessozialamt auf Grund eines Aktengutachtens nur einen Grad der Behinderung von 60% fest. Auf Grund der Einwände des Pensionisten und dem Einschreiten der VA hat dann doch noch eine Untersuchung stattgefunden. Im Rahmen dieser Begutachtung wurde ein Grad der Behinderung von 80 % und auch die Voraussetzungen für die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung festgestellt.

Falsche Einstufung des Grades der Behinderung durch Aktengutachten

3.2.1.4. Arbeit

3.2.1.4.1. Allgemeines

VA BD/102-SV/08; 628-SV/08; 775-SV/08

Im Bereich des Arbeitsmarktservice (AMS) lag die Zahl der im aktuellen Berichtsjahr 2008 eingelangten Beschwerden im Großen und Ganzen auf dem Niveau des Jahres 2007. Im Einzelnen langten im Kalenderjahr 2008 insgesamt 233 den Bereich der Arbeitsmarktverwaltung betreffende Beschwerden bei der VA ein, welche zur Durchführung von Prüfverfahren Anlass gaben. Im Jahr 2007 hatte sich die Beschwerdezahl auf insgesamt 237 belaufen.

Entwicklung des Beschwerdeanfalls

Im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren war eine gewisse Schwerpunktbildung im Bereich von Beschwerden im Zusammenhang mit der Einkommensanrechnung bzw. Unterhaltsanrechnung unter Ehepartnern bzw. Lebenspartnern festzustellen. Die Betroffenen legten in diesem Kontext einerseits dar, dass ihnen die aktuelle Gesetzeslage, welche unter Berücksichtigung gewisser Freigrenzen eine Einkommensanrechnung vorsieht, als Härte erscheint. Andererseits erblickten einige im Umstand, dass der Begriff des Lebenspartners (des/der Lebensgefährten/in) im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zum einen und im Bereich der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (ALVG) zum anderen unterschiedlich definiert werden, eine unverständliche Differenzierung des Gesetzgebers. Im Detail ging es letzternfalls darum, dass die gesetzliche Krankenversicherung vom Bestehen einer

Inhaltliche Schwerpunkte

Lebensgemeinschaft zum Zwecke der beitragsfreien Mitversicherung erst ab einer Mindestdauer von sechs Monaten ausgeht, während die Einkommensanrechnung bei der Notstandshilfe bereits ab faktischem Beginn der Lebensgemeinschaft Platz greift. Vermehrt wurden bei der VA auch Beschwerden von getrennt lebenden Ehepartnern eingebracht, die sich seitens des AMS mit der Anrechnung fiktiver Unterhaltsbeiträge konfrontiert sahen. In einigen Fällen konnten die Betroffenen im Zuge des Verfahrenslaufs Entscheidungen oder Bestätigungen des jeweils zuständigen Familiengerichts über das Nichtbestehen zivilrechtlicher Unterhaltsansprüche beibringen; in anderen Fällen stellte sich heraus, dass im Endeffekt die anzunehmende Höhe von Unterhaltsbeiträgen unter der maßgeblichen Freigrenze für die Einkommensanrechnung lag. Sogar war festzustellen, dass es in der überwiegenden Zahl jener Beschwerdefälle im Endeffekt zu keiner Einkommensanrechnung kam. Teilweise waren zum Berichtszeitpunkt auch noch Verfahren bzw. Rechtsmittelverfahren anhängig.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kooperation mit den internen Ombudsstellen des AMS ("ams.help") weiterhin als sehr positiv und hilfreich dargestellt hat. Wie bereits in den vergangenen Jahren war es in den allermeisten Fällen möglich, eine rasche Aufklärung der jeweiligen Beschwerdefälle zu erwirken. Ersuchen um Übermittlung von Akten bzw. Unterlagen wurde rasch entsprochen; Anregungen der VA wurden in vielen Fällen auch in laufenden Verfahren berücksichtigt.

Gute Kooperation mit dem AMS

Soweit sich **Beschwerden** als **berechtigt** herausstellen, konnte der Beschwerdegrund, soweit dies der Natur der Sache nach möglich war, regelmäßig erhoben werden. Erforderlichenfalls wurden auch bereits in Rechtskraft erwachsene Bescheide gemäß § 68 Abs. 2 AVG auf Anregung der VA amtswegig behoben.

Unbürokratische Behebung von Fehlern

In besonderer Weise sei an jener Stelle noch hervorgehoben, dass die Landesorganisation des AMS Wien der VA die Möglichkeit bot, im Rahmen eines Ortsaugenschein in einer regionalen Geschäftsstelle Einblick in die ausdifferenzierte, prozessorientierte Organisation des AMS zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit erfolgte auch eine grundsätzliche Erörterung des im AMS implementierten Qualitätssicherungssystems, wobei in dessen Rahmen auch Anregungen der VA Berücksichtigung finden bzw. aufgegriffen werden. Wie bereits im vorangegangenen Berichtsjahr besuchte die VA auch im Jahr 2008 wieder eine Einrichtung, die im Auftrag des AMS Wiedereingliederungsprojekte abwickelt bzw. gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassungen durchführt. Es war in diesem Zusammenhang sogar möglich, auf unbürokratische Weise das vielschichtige Beschäftigungsproblem eines bereits langjährigen Kunden des AMS und der VA nachhaltig und zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu lösen.

AMS Wien ermöglicht Einblick in Organisationsabläufe

Anzumerken ist vor diesem Hintergrund, dass bei der VA nach wie vor Beschwerden über Wiedereingliederungsmaßnahmen eingelangt

sind. Von einer besonderen Schwerpunktbildung kann aber – im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren – nicht mehr gesprochen werden.

3.2.1.4.2. Probleme im Zusammenhang mit Arbeitsbescheinigungen

Dienstgeber sollten es nicht in der Hand haben durch Verzögerungen bei der Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen Ansprüche aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu blockieren. Die Einrichtung eines direkten Datenverbundes zwischen dem AMS und den Sozialversicherungsträgern lässt eine Entschärfung der vorliegenden Problematik erwarten.

Einzelfall:

VA BD/1121-SV/08

Die VA war im vorliegenden Berichtszeitraum mit Vorsprachen von gekündigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern konfrontiert, wobei in diesem Zusammenhang vorgebracht wurde, dass der letzte Dienstgeber mehr oder weniger schikanös die Ausstellung der für die Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld erforderlichen Arbeitsbescheinigung verweigere.

Verzögerungen durch Dienstgeber

Für die VA stellte sich vor diesem Hintergrund die Frage, welche Maßnahmen in solchen Fällen seitens der Geschäftsstellen des AMS generell gesetzt werden bzw. wie jene Problematik seitens des AMS eingeschätzt wird.

Handlungsmöglichkeiten des AMS?

Die VA konfrontierte den Vorstand der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich mit der vorliegenden Problematik. Auf Anregung der VA hielt die Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich Rücksprache mit den verschiedenen Landesorganisationen des AMS. Diese Kontaktaufnahme ergab grundsätzlich keine Hinweise darauf, dass es speziell im Jahr 2008 vermehrt zu Beschwerden oder Reklamationen wegen schikanöser Nichtausstellung von Arbeitsbescheinigungen gekommen wäre. Es wurde aber eingeräumt, dass es verschiedentlich sehr wohl zu Verweigerungen oder Verzögerungen bei der Ausstellung solcher Bescheinigungen kommt. Einen gewissen Schwerpunkt stellen in diesem Kontext offenbar Fälle dar, in denen die Art bzw. der Zeitpunkt der Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses strittig ist und widersprüchliche Angaben vorliegen.

VA kontaktiert Bundesgeschäftsstelle des AMS

Grundsätzlich war festzustellen, dass die Vorgangsweise des AMS in "Säumnisfällen" regelmäßig darin besteht, dass sich die zuständigen

Maßnahmen des AMS

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regionalen Geschäftsstellen direkt mit dem Arbeitgeber oder dessen Steuerberater in Verbindung setzen, um die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung zu erwirken. Sofern ein Arbeitgeber seiner Mitwirkungspflicht beharrlich nicht nachkomme, erfolge gemäß § 71 AIVG regelmäßig eine entsprechende Mitteilung (Anzeige) an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Auch wurde der VA mitgeteilt, dass die regionalen Geschäftsstellen des AMS von sich aus entsprechende Recherchen, etwa über Kontaktaufnahmen mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger, durchführen, um strittige Fragen hinsichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses zu klären und den Anspruch auf Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung raschestmöglich festzustellen. Gegebenenfalls werden den Betroffenen Vorschusszahlungen gewährt

Eine umfassende Verbesserung der Situation für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollte ab Jänner 2009 eintreten. Der Vorstand des AMS Österreich teilte der VA mit, dass das AMS ab Dezember 2008 in einem direkten Datenverbund mit den Sozialversicherungsträgern steht und alle elektronisch vorliegenden Abmeldebescheinigungen selbst direkt abfragen kann. Diese, gemeinsam mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie den Gebietskrankenkassen realisierte Weiterentwicklung des EDV-Einsatzes bewirkt, dass die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen künftig nur mehr in Einzelfällen erforderlich sein wird. Die Bestätigung des Arbeitgebers wird vom AMS nur mehr dann benötigt, wenn der Dienstgeber die Abmeldung nicht im Rahmen des elektronischen Verfahrens (ELDA) durchführt oder ausnahmsweise die Anspruchsberechnung auf Basis der unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Entlohnung erfolgen muss.

Verbesserter EDV-Verbund soll künftig Abhilfe schaffen

3.2.1.5. Arbeitsinspektorate

3.2.1.5.1. Kärnten: WC in privatem Einfamilienhaus als geeignete Betriebstoilette?

Nach Auffassung der VA geht das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz von einem umfassenden Kontrollkonzept aus. Daraus folgt, dass insbesondere die "Auslagerung" betrieblicher Sanitärräumlichkeiten in private – und damit nur eingeschränkt kontrollierbare – Wohnbereiche grundsätzlich unzulässig ist.

Einzelfall:

VA BD 946-SV/07; BMWA-460.004/0002-III/3/2008